

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) die von der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 beschlossene Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Burg (Spreewald).

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Burg (Spreewald) veranstaltet einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Markt- und Festplatz der Gemeinde Burg (Spreewald) auf der befestigten Fläche neben dem Feuerwehrmuseum statt.

(2) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch statt.
Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.

(3) Der Wochenmarkt findet jeweils in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr statt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fleischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter usw.),
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
7. Reinigungs- und Putzmittel,
8. Wachs- und Paraffinwaren,

9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
10. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarwasser, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
12. Kleingartenbedarf einfacher Art,
13. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen),
16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
17. Kleinspielwaren.

§ 4

Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Waren im Umhertragen feilzubieten.

§ 5

Zulassung zum Markt

(1) Nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.

(2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Teilnehmer wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO);

2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO), in diesem Fall kann auch das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ angewandt werden.

§ 6

Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zuteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 3 Werktage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 6 Monate.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Die Marktstände für Dauerplätze dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Um 7.00 Uhr erfolgt die Zuweisung der übrigen Standplätze durch den Marktmeister. Ohne Zuweisung ist der Aufbau des Marktstandes unzulässig.

(2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Markt vollständig beräumt sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Kleintransporter oder Anhänger dürfen hinter den Verkaufsständen nur abgestellt werden, wenn es die zugewiesene Standplatzgröße erlaubt.

(2) Die zugewiesene Standplatzgröße beträgt max. 8 Meter Länge.

(3) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seine Anschrift, bestehend aus Vor- und Zunamen sowie Wohnsitz, deutlich anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(4) Jeder Standinhaber hat ferner alle Waren vor Beginn des Verkaufs mit einer deutlich lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.

(5) Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienenden Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Standplätze in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 9 Maße und Vorschriften

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Mitarbeitern des Amtes Burg (Spreewald). Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den Einfahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Das Amt Burg (Spreewald) kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(6) Marktabfälle sind von den Anbietern selbst mitzunehmen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

§ 11 Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Zuteilung die nach dieser Satzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann das Amt Burg (Spreewald) die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12 Gebühren

(1) Für den Betrieb eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt in Burg (Spreewald) wird eine Standgebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Standgebühr beträgt:

- für alle Stände 2,50 € für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront (Vorderseite) pro Markttag, mindestens jedoch 7,50 €
 - Verkaufswagen pro Markttag 10,00 €
 - für Kleider- und sonstige Ständer 2,00 € pro Markttag.
- Für den Bezug von Strom ist pro Markttag eine Pauschale von 0,50 € zu entrichten.

(3) Für auf der Marktfläche abgestellte PKW und/oder Verkaufsanhänger ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Markttag zu entrichten.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühr ist derjenige verpflichtet, der die in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (3) Das Benutzungsrecht kann nach Zahlung der Gebühren nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 15 Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind in der Regel jeweils vor der Eröffnung des Marktes an die durch besondere Anordnung befugten Bediensteten zu zahlen.
- (2) Die über die gezahlte Marktgebühr ausgestellte Empfangsbescheinigung hat der Standinhaber während der Marktzeit dem Marktverantwortlichen jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen, andernfalls gilt die Gebühr als noch nicht entrichtet. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.
- (3) Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde oder des Amtes Burg (Spreewald) aufrechnen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt Burg (Spreewald) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Burg (Spreewald) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Burg (Spreewald), 09.11.2001

gez.
Martin Schmidt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Burg (Spreewald), 21.11.2001

gez.
Gahler
Amtdirektor